



Einführung von Dreiviertelzulassung (& Viertelentzug)

– EIN KOMMENTAR

Der Regelungsgehalt- und Neuwert

Der Gesetzgeber hat mit dem TSVG die Dreiviertelzulassung eingeführt und im Zuge dessen mehrere Regelungen im SGB V und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) geändert. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können nun ihre Zulassung durch Erklärung auf einen drei Viertel Versorgungsauftrag beschränken, bei voller Zulassung können sie auf ein Viertel verzichten. Wer - z.B. familiär bedingt - vorübergehend weniger arbeiten möchte oder muss, ist berechtigt, das zeitweise Ruhen nun auch eines Viertels der Zulassung zu beantragen. *Die Kehrseite der Medaille:* Zulassungsausschüsse können voll Zugelassenen ein Viertel Zulassung entziehen oder das Ruhen des Viertels anordnen.

Rechtliche Grundlagen

Bisher war vorgesehen vor, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte entweder ihre vertragsärztliche Tätigkeit vollzeitig ausüben (§ 19a Absatz 1 Ärzte-ZV) oder dass sie ihren Versorgungsauftrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss auf einen hälftigen Versorgungsauftrag beschränken (§ 19a Absatz 2 Ärzte-ZV). Denjenigen, die eine volle Zulassung mit einer nunmehr auf 25 Sprechstunden erhöhten Mindestpräsenz nicht ausüben können oder wollen (z. B. aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie im Alter kürzertreten wollen), ermöglicht der Gesetzgeber nun auch eine Beschränkung auf drei Viertel des Versorgungsauftrags. Mit der Einführung dieser Dreiviertelzulassung wurden auch sämtliche weitere Regelungen, die bisher auf volle und halbe Zulassungen abstellten, im Hinblick auf diese neue Dreiviertelzulassung ergänzt.

Die Auswirkungen auf den Alltag von MVZ und Bestands-MVZ

Dem Gesetzgeber ging es offenbar in der Hauptsache darum, den massiv vorgetragenen Bedenken gegen die Erweiterung der Sprechstundenverpflichtung zu begegnen. Nebenbei hat er damit die Vertragsarztzulassung wieder ein Stück flexibler gemacht. Bisher konnten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte – in eigener Praxis oder im MVZ - ihre Zulassung halbieren, um einen Arzt anzustellen; das ging technisch durch Verzicht und Ausschreibung einer Hälfte, Eigenbewerbung im Nachbesetzungsverfahren mit einem Angestellten und der Hoffnung, vom Zulassungsausschuss berücksichtigt zu werden. Nun geht das also auch mit einem Viertel. Insgesamt werden Praxen dem „Erfolgsmodell MVZ“ mit seiner Viertelanstellungsgenehmigungen damit immer ähnlicher.

Wem hilft das?

Zunächst den Vertragsärzten mit Nebentätigkeit, beispielsweise Operateuren mit Teilzeitanstellung (der Honorararzt ist nach den Urteilen des BSG vom 4. Juni bekanntlich tot) im Krankenhaus. Diese können Ihre Wochenarbeitszeit nun flexibler gestalten – und z.B. auf nicht benötigte Viertelzulassungen verzichten und diese ausschreiben lassen.

TSVG in der Analyse

Textsammlung - Stand Juli 2019



Weitere Auskünfte:

beim Autor oder
BMVZ-Geschäftsstelle

Telefon: (030) 270 159 50

Mail: buero@bmvz.de

Autor: **Dr. Thomas Willaschek**

Ganz sicher aber auch den MVZ – und zwar bei der Sitzakquise. Der reduzierte Versorgungsauftrag der Vertragsärztinnen und -ärzte kann und muss ja, sofern nicht massive statistische Überversorgung herrscht, übernommen werden.

Dafür stehen die MVZ bereit. Und zwar vermutlich mit weniger Konkurrenz als in den Fällen, in denen ein ganzer oder voller Versorgungsauftrag ausgeschrieben wird. Bisher nicht zugelassene, niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte dürften sich nicht bewerben können – die Viertelzulassung kennt das System nämlich (noch) nicht. Insbesondere MVZ, die im Auswahlverfahren nach dem Gesetz nur nachrangig zu berücksichtigen sind, können Hoffnung schöpfen.

Außerdem bietet sich mit der Neuregelung eine gute Lösung für Praxisabgeberinnen und Praxisabgeber, die langsam den Praxisbetrieb einstellen und an ein MVZ abgeben wollen, aber die dreijährige Anstellung im MVZ (*BSG-Urteil vom 04.05.2016, Az.: B 6 KA 21/15 R*) scheuen: Die Zulassung kann nun in drei Schritten (erst ein Viertel, dann noch ein Viertel, dann eine Hälfte) ausgeschrieben werden.

Das ermöglicht einerseits den sanften Ausstieg und andererseits eine Übernahme durch ein MVZ mit potenziell weniger Konkurrenz. Zu beachten ist, dass der Zulassungsausschuss vor jeder Ausschreibung prüft, ob eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen erforderlich ist – das kann bei Viertelzulassungen deutlich schwieriger zu begründen sein als bei hälftigen oder vollen Zulassungen. Daher gilt hier ganz besonders: Erst denken, dann machen. Oder jemanden fragen, der sich damit auskennt.

Und zuletzt:

Können MVZ nun auch auf ein Viertel ihrer Zulassung verzichten, oder – die Negativvariante - kann ihnen ein Viertel entzogen werden?

Das dürfte nicht möglich sein. Zwar gelten nach der sogenannten Entsprechensklausel (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V) alle Vorschriften im einschlägigen Kapitel des Gesetzes, die sich auf Ärzte beziehen, entsprechend auch für MVZ, „sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Zumindest aber gesamtsystematisch unterscheiden sich MVZ und Vertragsärzte in diesem Kontext erheblich, weil Zulassung und Versorgungsauftrag (bzw. Anrechnungsfaktor nach Bedarfsplanungs-Richtlinie) auseinanderfallen: Ein MVZ kann mit exakt **einer** Zulassung rechtlich unendlich viel Versorgungsauftrag (*Anrechnungsfaktor 99,0 und mehr*) übernehmen, ein Vertragsarzt aber nur genau eine Zulassung (*1,0 Anrechnungsfaktor*). Die insoweit also gar nicht quantifizierte MVZ-Zulassung zu reduzieren, erscheint ausgeschlossen.

Nachrangige Bewerbung:

Gemäß § 103 Absatz 4c Satz 3 SGB V ist bei der Auswahl des Praxismachfolgers ein MVZ, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liegt, die in dem MVZ als Vertragsärzte tätig sind, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen.

Beachte: Dieser Nachrang gilt nicht für MVZ, die am 31. Dezember 2011 zugelassen waren und bei denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bei den dort tätigen Vertragsärzten lag.

Umwandlung nach

§ 95 Absatz 9 b SGB V:

Danach können MVZ beim Zulassungsausschuss beantragen, eine Anstellungsgenehmigung in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der Tätigkeit des angestellten Arztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht.

Beantragt das MVZ nicht zugleich bei der KV die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens, wird der bisher angestellte Arzt Inhaber der Zulassung.

Es fehlt die Umsetzung im Hinblick auf die Dreiviertelzulassung.

TSVG in der Analyse

Textsammlung - Stand Juli 2019



Weitere Auskünfte:

beim Autor *oder*
BMVZ-Geschäftsstelle

Telefon: (030) 270 159 50

Mail: buero@bmvz.de

Autor: **Dr. Thomas Willaschek**

Welche neuen (oder alten Fragen) lässt das TSVG offen

Offen ist, wie MVZ 0,75- oder 0,25-Anstellungsgenehmigungen veräußern können. Nicht geändert wurde nämlich § 95 Absatz 9b SGB V. Kurioser Weise ist der Gemeinsame Bundesausschuss direkt nach dem TSVG tätig geworden und hat § 21 Absatz 5 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ergänzt:

Ein Arzt, der bisher als Angestellter mit dem Faktor 0,75 – $\frac{3}{4}$ Versorgungsauftrag, mehr als 20, max. 30 Std. Wochenarbeitszeit - gezählt wurde, erhält danach bei Umwandlung eine Dreiviertel-Zulassung. Vom Gesetz ist das aber bisher gar nicht gedeckt. Hier besteht dringender Nachholbedarf des Gesetzgebers – und der muss dann auch regeln, dass zumindest die Ausschreibung einer Viertelzulassung auch nach Umwandlung möglich ist.

Was fehlt? Die Viertelzulassung. Diese ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Warum eigentlich nicht? In der flexiblen Arbeitswelt von heute hat die Idee des vor allem hauptberuflich in Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der KVen tätigen Vertragsarztes an Bedeutung verloren. Weil sektorenübergreifendes Arbeiten erwartet und unternehmerisches Denken verlangt wird, suchen sich viele weitere Standbeine neben der Praxis: Privatpatienten, eine (Neben-, manchmal wäre besser Haupt-)tätigkeit im Krankenhaus etc. Das aktuelle „Honorararzturteil“ des BSG (Urteil vom 04.06.2019, Az.: B 12 R 11/18 R) verlangt feste Arbeitsverträge, das provoziert Konflikte mit beim Zulassungsausschuss anzeigepflichtiger Nebentätigkeit. Eine Viertelzulassung würde es auch ansonsten Vielbeschäftigten ermöglichen, vertragsärztlich tätig zu werden. Letztlich ist im Sinne des Systems, wenn alle bei der Patientenbetreuung mit anpacken. Nicht zuletzt die MVZ haben gezeigt, dass Ärztinnen und Ärzte auch in zehn Wochenstunden viel Versorgung schaffen können.

Dr. Thomas Willaschek

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Medizinrecht

D + B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Telefon: 030 - 32778713

Mailanschrift: willaschek@db-law.de

<https://www.db-law.de>